

BGE 38 I 633

Bundesgericht (BGE), 1912-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_38_I_633

FR: ATF 38 I 633

IT: DTF 38 I 633

Volltext

93. Eutscheid vom 10. Juli 1912 in Sachen Aubreville. Auch wenn in einem Konkurse nur ein eventueller Eigentumsanspruch von einem Dritten geltend gemacht wird, ist das Verfahren nach Art. 242 SchKG einzuschlagen und, wenn die Konkursverwaltung auf die Bestreitung verzichten will, den einzelnen Gläubigern Gelegenheit zu geben, ein Abtretungsbegehren im Sinne des Art. 260 SchKG zu stellen. A. — Im Konkurse über Oskar Tritsch, Kaufmann in Luzern, gab das Konkursamt Luzern durch Zirkular vom 25. April 1912 den Gläubigern u. a. Kenntnis von folgenden Vindikationsbegehren: „1. Lehmann E. H., Frankfurt a M., vindiziert verschiedenes Mobiliar im Schätzungswerte von 12,611 Fr. 25 Cts.

„Tritsch, Frau vindiziert für den Fall, daß der vom Gemeinschuldner mit Emil Lehmann in Frankfurt a M. über Abtretung der von der Vindikantin eingebrachten Möbel abgeschlossene Vertrag vom 21. Juni 5. September 1910 und die daherige Vindikation des Emil Lehmann von dritter Seite mit Erfolg angefochten werden sollte, diese Möbel für sich. Zugleich teilte es mit, daß die Konkursverwaltung mit Rücksicht auf den geringen Massabestand ihrerseits „auf die Geltendmachung der bezüglichen Rechte verzichte und dies den einzelnen Gläubigern überlasse, welche ihre allfälligen Begehren um Abtretung der bezüglichen Massarechte bis und mit dem 6. Mai 1912 schriftlich beim Konkursamte zu stellen hätten. B. — Hierüber beschwerte sich die Firma J. W. Aubreville als Gläubigerin im Konkurse Tritsch bei den kantonalen Aufsichtsbehörden mit dem Antrage: es sei die Verfügung des Konkursamtes Luzern, soweit sie sich auf die Abtretung der Massarechte gegenüber dem eventuellen Vindikationsbegehren der Frau Tritsch beziehe, aufzuheben. Zur Begründung machte sie geltend: Das eventuelle Vindikationsbegehren der Frau Tritsch beruhe auf der Voraussetzung, daß an derselben Sache mehrere Eigentumsrechte verschiedenen Grades gegenüber der Masse geltend gemacht werden könnten. Diese Voraussetzung sei aber irrtümlich. Für die Masse sei jeder Eigentumsanspruch gleich stark, der Anspruch des einen schließe denjenigen des andern für sie ohne weiteres aus. Die Masse habe sich nicht darum zu kümmern, in welchem Verhältnis mehrere an derselben Sache geltend gemachte Eigentumsansprüche zu einander stünden, sondern sich lediglich über diejenigen Ansprüche zu entscheiden, die direkt ihr gegenüber erhoben würden. Nur gegenüber solchen Ansprüchen könnten Rechte der Masse in Frage kommen. Eventuelle Ansprüche wie diejenige der Frau Tritsch seien einfach zu ignorieren; die Konkursverwaltung könne daher auch nicht die in Wirklichkeit gar nicht existierenden Rechte der Masse gegenüber denselben zur Abtretung anbieten. Andernfalls würde der Zweck des Art. 260 SchKG vereitelt. Denn nach diesem sollte im Falle des Obsiegens des Zessionars das Prozeßergebnis in erster Linie zu seiner Befriedigung dienen, ein allfälliger Überschuß dagegen in die Masse fallen. Das Gesetz gehe somit von der Auffassung aus, daß mit der Durchführung des Prozesses durch den Zessionar definitiv über die streitigen Massarechte entschieden sein solle. Dies wäre aber nicht möglich, wenn

man neben der prinzipalen auch eventuelle Eigentumsansprüche zulassen wollte. Denn dann müßte der Zessionar, nachdem er gegen den Hauptanspruch abgesehen, nochmals mit dem eventuellen Anspruchsgegner über dasselbe Massarecht prozessieren. Auch daraus ergebe sich, daß bloß eventuelle Ansprüche eben einfach zu ignorieren seien. C. — Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen, im wesentlichen gestützt auf folgende Erwägungen: Die Konkursverwaltung sei verpflichtet gewesen, die Ansprüche der Frau Tritsch den Gläubigern zur Kenntnis zu bringen, damit diese in voller Kenntnis der bestehenden Ansprüche ihre Abtretungsbegehren hätten stellen können. Das Gesetz verhindere Frau Tritsch nicht, das Eigentum des Lehmann an dem Mobiliar anzuerkennen und trotzdem eventuell ihrerseits das Eigentum anzusprechen für den Fall, daß es dem Lehmann aberkannt werde. Frau Tritsch könne sich ja mit Lehmann abgefunden haben und mit Grund behaupten, daß das Mobiliar jedenfalls nicht der Konkursmasse gehöre. Auch prozessual bestünden keine Schwierigkeiten; denn wenn den beiden Vindikanten Frist zur Klage gegen die Zessionare angesetzt sein werde, möge Frau Tritsch ihr Begehren im Prozesse gutfindend formulieren. Könne sie aber nicht daran gehindert werden, ihren Anspruch im Prozesse geltend zu machen, so sei nicht einzusehen, weshalb sie nicht auch ein entsprechendes Begehren im Konkurse stellen dürfe. D. — Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde rekurriert die Firma I. W. Aubreville an das Bundesgericht unter Wiederholung ihrer früheren Anträge und Vorbringen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Gemäß Art. 242 SchKG „verfügt die Konkursverwaltung über die Herausgabe von Sachen, welche von einem Dritten zu Eigentum angesprochen werden, und setzt, sofern sie den Anspruch für unbegründet hält, dem Dritten eine (Präklusiv-) Frist von zehn Tagen zur Anhebung der Klage an“. Die Konkursverwaltung hat somit lediglich die Wahl, entweder die gestellten Aussonderungsansprüche anzuerkennen oder durch Bestreitung derselben einen gerichtlichen Entscheid über ihre Begründetheit herbeizuführen. Eine weitere Kompetenz steht ihr nicht zu. Insbesondere ist sie nicht befugt, eingereichte Aussonderungsansprüche sei es wegen der Art ihrer Formulierung, sei es weil sie ihr sonst als offenbar unbegründet erscheinen, einfach zu „ignorieren“, d. h. von der Hand zu weisen. Die Prüfung der Begründetheit der Ansprüche ist ausschließlich Sache des Richters, der ebenso wie über die materiellen Grundlagen des Anspruches auch darüber zu entscheiden hat, ob dessen Gutheißung nicht formelle, in der Formulierung des Klagebegehrens liegende Hindernisse im Wege stehen. Sowie daher die Konkursverwaltung, wenn mehrere Personen dieselbe Sache vindizieren, die Ansprüche mit der Begründung von der Hand weisen kann, daß das Eigentum nur einem zu stehen könne, sowie sie eine lediglich eventuell, d. h. für den Fall des gerichtlichen Unterliegens des prinzipalen Vindikanten geltende Ansprüche einfach „ignorieren“. Denn das Gesetz enthält keine Bestimmung, die in Abweichung von dem aus Art. 242 sich ergebenden allgemeinen Prinzip die Konkursverwaltung ermächtigen würde, auf solche eventuellen Ansprüche einfach nicht einzutreten. Tatsächlich sind denn auch Fälle denkbar, wo der wirkliche Eigentümer seine Ansprüche nur eventuell erheben kann, so wenn er die zuletzt vom Kridaren definierten Sachen durch ein Rechtsgeschäft an den prinzipalen Anspruchsgegner veräußert hat, dieses Geschäft aber z. B. mangels gehöriger Tradition gegenüber Dritten, also auch gegenüber der Konkursmasse des Detentors unwirksam ist. Denn dann ist der wirkliche Eigentümer vermöge des obligatorischen Verhältnisses zwischen ihm und dem prinzipalen Vindikanten zunächst gehalten, dessen Anspruch auf die Sachen anzuerkennen, kann aber, wenn derselbe gerichtlich abgewiesen wird, dennoch mit Fug die Sache für sich vindizieren; es bleibt ihm

daher, um seine Rechte rechtzeitig zu wahren, nichts anderes übrig, als seine Ansprache zunächst eventuell anzumelden. Auch gegenüber solchen eventuellen Ansprüchen hat somit die Konkursverwaltung nur die Wahl, sie entweder, so wie sie gestellt sind, anzuerkennen oder sie zu bestreiten und dem eventuellen Ansprecher ebenfalls Frist zur Klage anzusetzen. Folglich muß sie aber auch, wenn sie ihrerseits auf die Bestreitung verzichten will, den einzelnen Gläubigern Gelegenheit zur Stellung von Abtretungsbegehren im Sinne des Art. 260 SchKG geben. Denn gemäß diesem Artikel besitzt jeder Gläubiger ein Recht auf Abtretung derjenigen Ansprüche der Masse, auf deren Geltendmachung die Gesamtheit der Gläubiger verzichtet hat. Die Konkursverwaltung darf daher auch den eventuellen Anspruch nicht anerkennen, ohne vorher festzustellen, ob nicht einzelne Gläubiger ihn gemäß Art. 260 bestreiten wollen. Richtig ist allerdings, daß dann sowohl dem prinzipalen als dem eventuellen Ansprecher Frist zur Klage gegen den Zessionar angesetzt werden, dieser also, um obzusiegen, zwei Prozesse führen muß. Allein dies beweist nichts für den Standpunkt der Rekurrentin. Denn das nämliche hätte auch die Masse tun müssen, wenn die Konkursverwaltung selbst die Ansprüche bestritten hätte, und der Zessionar kann nur verlangen, in die Rechtsstellung versetzt zu werden, in der sich die Masse befunden hätte, wenn sie selbst die abzutretenden Ansprüche verfolgt hätte. In Wirklichkeit leugnet denn auch die Rekurrentin nicht, daß die Konkursverwaltung, sofern sie überhaupt auf die eventuelle Ansprache der Frau Ritsch habe eintreten müssen, verpflichtet gewesen sei, den Gläubigern die Abtretung der Rechte der Masse anzubieten, sondern sie macht lediglich geltend, daß letzteres deshalb unnötig sei, weil die Konkursverwaltung die fragliche Ansprache als bloß eventuelle einfach von der Hand hätte weisen können und sollen. Diese Auffassung ist aber nach dem Gesagten irrtümlich. Die angefochtene Verfügung des Konkursamtes Luzern, durch die die Gläubiger aufgefordert wurden, allfällige Begehren um Abtretung der Ansprüche der Masse gegenüber der Ansprache der Frau Ritsch innert Frist einzureichen, entspricht somit durchaus dem Gesetze. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Die Beschwerde wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.